

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICH*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC S. NATER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PD DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT, LL.M.
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
AYESHA CURMALLY*
CLAUDIUS GELZER, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
DR. RODRIGO RODRIGUEZ
PD DR. PETER REETZ
DR. ADRIAN RAPP
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STEITLER
CRISTINA SOLO DE ZAIDIVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNST
DR. SALOMÉ WOLF
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHALTER

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARE IN BASEL
** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

Lettre Signature

An die Gläubiger der SAirLines
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Oktober 2005 WuK/fee

SAirLines in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über das weitere Vorgehen betreffend die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen.

I. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE GEGEN DIE UBS AG UND DIE CREDIT SUISSE GROUP IM ZUSAMMENHANG MIT DER IM RAHMEN DER PHOENIX-TRANSAKTION VEREINBARTEN VERWENDUNG DER AUS DEM VERKAUF DER CROSSAIR-BETEILIGUNG RESULTIERENDEN MITTEL

Der Sachverhalt und eine vorläufige Beurteilung wurden im Zirkular Nr. 5, Ziff. I.7.7 dargestellt. Zur Wahrung der Rechte gegenüber der UBS und der Credit Suisse Group "CSG" hat die SAirLines am 20. Juni 2005 beim zuständigen Friedensrichter ein Sühnbegehren über CHF 79'433'907.10 gegenüber der UBS und ein solches über CHF 76'318'851.90 gegenüber der CSG je zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 20. Juni 2005 gestellt. Die Sühnverhandlungen fanden am 11. August 2005 statt. Die UBS und die CSG bestreiten die Anfechtungsansprüche der SAirLines. Die vom Friedensrichter ausgestellten Weisungen sind bis zum 21. November 2005 gültig.

Nach eingehender Prüfung der Phoenix-Transaktion sind die Liquidatoren zum Schluss gelangt, dass die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

der Crossair-Aktien die SAirLines nicht geschädigt hat. Mit den Darlehen an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG und die flugverwandten Betriebe konnte die Wiederaufnahme des Flugbetriebes der Swissair am 4. Oktober 2001 erreicht und dessen Weiterführung bis zur Übertragung auf die Swiss International Air Lines AG unterstützt werden. Dadurch wurde der totale Zusammenbruch der Swissair-Gruppe verhindert. Der Wert der Tochtergesellschaften der SAirLines, z.B. Swissport, Gate Gourmet, SR Technics, Nuance, Restorama oder Avireal, konnte somit erhalten werden. Die Tochtergesellschaften konnten zwischenzeitlich verkauft werden. Der Verlust der SAirLines aus der Darlehensgewährung wird durch diese Werterhaltung kompensiert. Hinzu kommt, dass die Verwendung des Verkaufserlöses den Wert der Crossair-Beteiligung kaum wesentlich beeinflusst hat. Es liegt daher keine Begünstigung der beiden Banken UBS und CSG vor, welche auf die Ausrichtung der genannten Darlehen zurückzuführen wäre.

Auf der Basis dieser Ausführungen werden die Chancen für eine Anfechtung der im Rahmen der Phoenix-Transaktion vereinbarten Verwendung der aus dem Verkauf der Crossair-Beteiligung resultierenden Mittel gegenüber der UBS und der CSG als schlecht beurteilt. Die Liquidationsorgane verzichten deshalb auf eine Weiterverfolgung der Ansprüche.

II. ÜBRIGE ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

Die übrigen Anfechtungsansprüche werden vorderhand (siehe Zirkular Nr. 5 Ziff. I.8) durch die SAirLines selbst weiterverfolgt.

III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN

1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechts für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner For-

derungen gegenüber der SAirLines verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

2. **Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger**

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für den Anfechtungsanspruch der SAirLines gegen die UBS AG und die Credit Suisse Group im Zusammenhang mit der im Rahmen der Phoenix-Transaktion vereinbarten Verwendung der aus dem Verkauf der Crossair-Beteiligung resultierenden Mittel (siehe Ziff. I. vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 7. November 2005** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Eine weitere Information der Gläubiger über den Verfahrensablauf ist im Dezember 2005 geplant.

Mit freundlichen Grüssen

SAirLines in Nachlassliquidation

Für die Liquidatoren


Karl Wüthrich

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirLines
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50